

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Arbeitsgemeinschaft Vorderer Bayerischer Wald“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“. Vereinsintern kann auch eine Kurzbezeichnung verwendet werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Falkenstein. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist, eine Region zwischen Donau und Regen zu fördern und zu stärken, die landschaftlich und kulturell Gemeinsamkeiten aufweist. Diese „Vorderer Bayerischer Wald“ genannte Region umfasst insbesondere das Gebiet der Gemeinden Falkenstein, Michelsneukirchen, Rettenbach, Wald und Zell im Landkreis Cham, der Gemeinden Altenthann, Bernhardswald und Brennbach im Landkreis Regensburg sowie der Gemeinde Wiesenfelden im Landkreis Straubing-Bogen. Schwerpunkte sind insbesondere

- Förderung der natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart dieses Landschaftsraums;
- Landschafts- und Denkmalpflege sowie Pflege der Heimatgeschichte und des Brauchtums;
- Entwickeln und Fördern einer kulturellen und regionalen Identität.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere dadurch, dass z.B.

- gemeinsame Veranstaltungen stattfinden und Vorhaben der Mitglieder unterstützt werden;
- gemeinsames Auftreten aufgebaut und koordiniert betrieben wird, wobei ein eigenes Internetportal ein Hauptmerkmal sein soll;
- die Informierung der Öffentlichkeit gefördert wird;
- Brauchtum und kulturelles Leben erhalten und verbessert werden;
- vorhandene Infrastruktur erhalten und verbessert wird;
- enge Kontakte zu den Landratsämtern und benachbarten Vereinen gesucht werden.

(3) Die Vereinsleitung und Mitgliederversammlung setzen aktuelle und angemessene Schwerpunkte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse und private Spenden aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, wobei zwischen Einzelpersonen, Vereinen und Gemeinden zu unterscheiden ist.

(2) Der Beitragsschlüssel für die Gemeinden wird von der Vereinsleitung jährlich neu festgelegt. Er bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(3) Der aktuelle Beitragsschlüssel kommt bei Vereinsauflösung zur Anwendung (s. § 11 Absatz 2).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände;
 - b) Wander- und Heimatvereine, Ortsverschönerungsvereine, Tourismusvereine und Vereine mit ähnlicher Zielsetzung;
 - c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die für das Erreichen der Vereinsziele förderlich sein können.
- (2) Mitglieder können auch natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden, die sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, sie kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied den Betrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- (6) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Die Vereinsleitung kann ein Mitglied bei Verletzung von Sitte und Anstand oder bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins ausschließen. Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- (7) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Dazu gehört, die in § 2 genannten Ziele beim täglichen Handeln soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (3) Es werden jährliche Beiträge und ggf. einmalige Umlagen erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vereinsleitung;
- c) Vorstand.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat durch den 1. Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung,
 - c) der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstands und der Vereinsleitung.
 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Vorstands und der Vereinsleitung sowie der Kassenprüfer.
 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Festlegung des Jahresbeitrags sowie der Umlagen.
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- (3) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellen.

§ 9 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie Beisitzern, die auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gehören der Vereinsleitung kraft ihres Amtes an. Sie können sich dabei vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende werden in geheimer Abstimmung gewählt; die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.
- (4) Das Amt eines Mitglieds der Vereinsleitung endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) In ihren Sitzungen entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Kassenführung und die Jahresrechnung sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, anhand der Belege auf deren Richtigkeit zu prüfen. Der schriftliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Die Vereinsleitung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann die Vorstandschaft Arbeitskreise oder Projektgruppen bilden und Mitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit aufrufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.

- (2) Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzusetzende Aufwandsentschädigung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen den Mitgliedsgemeinden nach dem in § 4 Absatz 2 genannten Beitragsschlüssel treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden.
- (3) Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks.

§ 12 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.~~

(betrifft nur die ursprüngliche Fassung)

Datum: 15.05.2007

Ort: Falkenstein

Aktuelle Fassung der Vereinssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 14.05.2007.